

**STATUTEN**  
des Vereins

**OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT**  
Landesgesellschaft zur Unterstützung  
der Multiple-Sklerose-Betroffenen sowie zur Förderung  
der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose.

**§ 1. Name, Tätigkeitsbereich und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Oberösterreichische Multiple-Sklerose-Gesellschaft". Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der BAO (Bundesabgabenordnung). Er ist unabhängig und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Oberösterreich. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.

**§ 2. Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der Multiple-Sklerose-Betroffenen und deren Angehörigen sowie die Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiple Sklerose (kurz MS genannt).
- (2) Er führt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Dachverband „Österreichische Multiple-Sklerose-Gesellschaft“, mit Sitz in Wien, aus.

**§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Veranstaltungen, die zum Ziel haben das Verständnis über Multiple Sklerose zu vertiefen, aktuelle Behandlungsmethoden bekannt zu machen und den Umgang mit dieser Krankheit zu erleichtern
  - b) Individualhilfe für MS-Patienten, die krankheitsbedingt in soziale oder finanzielle Notlagen geraten sind
  - c) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art in Wort und Schrift wie Vorträge, Workshops, Zusammenkünfte sowie sonstige Veranstaltungen, welche geeignet sind das aktuelle Wissen über die Multiple Sklerose und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu verbreiten
  - d) Mitarbeit und Teilnahme an Kongressen, Symposien und Workshops, die der Erforschung und Bekämpfung der Multiple Sklerose dienen
  - e) Hilfestellung bei der Bildung von Patientenclubs und Selbsthilfegruppen
  - f) die Förderung wissenschaftlicher Projekte, die einen Beitrag leisten, die Krankheitsursachen, der Multiplen Sklerose zu erhellen bzw. neue Behandlungsstrategien zu finden
  - g) Vertretung der Interessen von MS-Betroffenen bei den verschiedensten Institutionen und Behörden
  - h) Enge Zusammenarbeit mit Medizinern/innen, Therapeuten/innen, sowie Pflege- und Sozialdiensten

## OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Freiwillige Spenden
  - Geschenke, Erbschaften, Legate und sonstige Zuwendungen
  - Zuschüsse durch Gebietskörperschaften und Krankenkassen
  - Kostensätze durch Leistungsempfänger
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Subventionen
- (4) Die vom Verein aufbrachten materiellen Mittel dürfen nur für den in diesen Statuten angeführten Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der im § 2 angeführten erhalten.
- (5) Der Verein orientiert sich bei der Mittelaufbringung an den Grundsätzen des Österreichischen Spendengütesiegels, namentlich am „Kriterienkatalog der Standards für spendensammelnde Organisationen“ in der jeweils gültigen Fassung, sowie an den Anforderungen für die Erteilung eines Spendenbegünstigungsbescheides iSd § 4a Z. 3 lit. a EStG 1988 (Fassung gem. Steuerreformgesetz 2009).
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung (kurz **GV**), über Vorschlag des Vorstands, festgelegt.  
Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen, oder Mitglieder vorübergehend davon zu befreien.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder.
- a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen und Personengemeinschaften, die an den Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
- b) Fördernde Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilhaben wollen. Die Mitgliedschaft der fördernden physischen oder juristischen Personen endet nach Ablauf von 12 Monaten sofern diese nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Unterstützungserklärung (Förderungszusage) für das Folgejahr abgeben haben.  
Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist zeitlich nicht begrenzt, diese kann jedoch unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende aufgekündigt werden
- c) Ehrenmitglieder sind solche physischen Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck in besonderem Maße verdient gemacht haben.

### § 5. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstands von der GV ernannt.

## § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod bei physischen Personen
  - b) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften
  - c) Ablauf der Mitgliedschaft bei fördernden Mitgliedern
  - d) freiwilligen Austritt
  - e) die Streichung aus der Liste der Mitglieder
  - f) Ausschluss.
- (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres anzuzeigen und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
  - (2) Der Vorstand ist zur Streichung aus der Mitgliederliste dann berechtigt, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Bei Nachzahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge lebt die Mitgliedschaft wieder auf.
  - (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen
    - a) wegen unehrenhafter oder anderer Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
    - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
  - (4) Die GV kann aus den vorher angeführten Gründen über Antrag des Vorstands auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
  - (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die GV zu. Bis zur Entscheidung durch die GV ruht die Mitgliedschaft.
  - (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Zuwendungen noch auf das bewegliche oder unbewegliche Vereinsvermögen Anspruch.

## § 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV) (§§9 und 10)
- b) der Vereinsvorstand (§§11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§14)
- d) das Kuratorium (§17)
- e) der Landes-Patientenclub (§18)
- f) die Regionalclubs (§18)
- g) das Schiedsgericht (§15)

## § 9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung (des Weiteren kurz GV) findet alle drei Jahre statt. Die Frist von drei Jahren beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem die letzte ordentliche GV geendet hat. Der Vorstand hat die ordentliche GV so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten nach Ablauf o.a. Frist stattfinden kann.

(2) Eine außerordentlicher GV hat auf

- a. Beschluss des Vorstandes,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten)

**binnen vier** Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e)

(4) Anträge zur GV sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

## OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident / Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede GV ist ein Protokoll zu verfassen.

### § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Bestellung der Rechnungsprüfer

### § 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins und mit der Vertretung des Vereins nach außen betraut. Er besteht aus mindestens 6, höchstens jedoch 24 Mitgliedern und zwar aus dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen, dem/der Kassier/in, dem/der Kuratoriumsvorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin den Ausschlag.

## OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT

- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten / von der Präsidentin (im Verhinderungsfall einer von diesem/dieser beauftragten Person), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsident/in (im Verhinderungsfall einer von diesem/dieser beauftragten Person) und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Unterausschüsse einzusetzen oder einzelnen Personen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident / Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten / Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident / Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten / Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten / Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

## OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident / Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident / Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten / Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### § 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand schriftlich, mindestens ein Mal jährlich, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### § 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16. Der Ärztebeirat

Es obliegt dem Vorstand, einen Ärztebeirat einzusetzen.

Der Ärztebeirat ist dem Verein angeschlossen, er unterstützt den Verein bei der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose im Rahmen der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel.

## § 17. Das Kuratorium

- (1) Im Kuratorium sind jene Mitglieder zusammengefasst, die sich die besondere Aufgabe gestellt haben, die Vereinszwecke finanziell, publizistisch und durch öffentlich wirksame Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Zu den Zielen des Kuratoriums gehört es insbesondere, durch seine Aktivitäten und seine Kontakte mit öffentlichen Institutionen, Interessenverbänden, Unternehmungen und Privatpersonen einen Beitrag zu den erforderlichen finanziellen Mitteln, zur Unterstützung der Oberösterreichischen Multiple Sklerose Gesellschaft und besonders seiner MS-Betroffenen, Patientenclubs und Selbsthilfegruppen, zu leisten.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an. Weitere Kuratoriumsmitglieder können in den Vereinsvorstand kooptiert werden.

## § 18. Landes-Patientenclub und Regionalclubs

- (1) Alle MS-Patienten, die Mitglied der „OÖ. Multiple-Sklerose-Gesellschaft“ sind, sind im Landes-Patientenclub zusammengefasst. Bei den landesweiten Veranstaltungen des Clubs, werden gesellige, kulturelle und informative Programme geboten.
- (2) Zusätzlich zum Landes-Patientenclub gibt es in den einzelnen oberösterreichischen Regionen noch MS-Regionalclubs. Diese bieten zwischen den Landesclub-Veranstaltungen noch eigene Veranstaltungen und beraten / betreuen ihre Clubmitglieder bei deren Problemen.
- (3) Den Landes-Patientenclub führt der/die gewählte Landesobmann / frau der MS-Patienten. Seine/ihre Aufgaben sind:
  - a) Vorsitz in der „Obleute-Konferenz“
  - b) Unterstützung und Beratung der MS-Patienten bei ihren Anliegen und Problemen
  - c) Vertritt die Interessen der OÖ.MS-Patienten in den verschiedensten Institutionen, Behindertenverbänden u.ä.
  - d) Er /sie ist im „Patientenbeirat“ des Dachverbandes „Österreichische Multiple-Sklerose- Gesellschaft“ der/die Vertreter/in der „Oberösterreichischen Multiple-Sklerose-Gesellschaft“
  - e) Er/sie gehört gemeinsam mit den/der Landesobmann/frau –Stellvertreter/in dem Vereinsvorstand des Dachverbandes mit Sitz und Stimme an.
- (4) Die Obleute der MS-Regionalclubs, die von ihren Club-Mitgliedern gewählt wurden, sind für die Ausrichtung ihres Clubbetriebes, die eigene Kassengebarung, sowie für die Aufbringung der notwendigen Geldmittel zuständig. Sie stehen auch ihren Clubmitgliedern mit Rat und Tat zur Verfügung und bringen besondere Probleme dem Vereinsvorstand zur Kenntnis.
- (5) Der/die Landesobmann/frau und die Regional-Clubobleute bilden zusammen mit ihren Stellvertretern/innen die fallweise zusammentretende „Clubobleute-Konferenz“, die u.a. für die Erstellung des Wahlvorschlages für den/die Landesobmann/frau und deren Stellvertreter/in zuständig ist.  
Die Wahl derselben findet im Rahmen der GV vor der Wahl der Vorstandsmitglieder statt. Stimmberechtigt sind nur MS-Patienten.



## OBERÖSTERREICHISCHE MULTIPLE-SKLEROSE-GESELLSCHAFT

- (6) Da der Landesclub und die Regionalclubs nur im Rahmen der „Oberösterreichischen Multiple – Sklerose – Gesellschaft“ agieren, werden alle anfallenden Agenden, außer den vorstehend zitierten, von den hierfür zuständigen Vorstandsmitgliedern des Vereines wahrgenommen.

### § 19. Mitglied beim Dachverband

- (1) Die einzelnen, rechtlich völlig selbständigen, MS-Landesgesellschaften sind ordentliche Mitgliedsvereine des Dachverbandes „Österreichische Multiple – Sklerose – Gesellschaft“ mit Sitz in Wien.
- (2) Die Mitgliedsvereine besitzen das aktive und passive Wahlrecht im Bundes-Delegiertentag (GV des Dachverbandes) und im Vorstand desselben. Sie entsenden pro 100 ihrer Mitglieder je 1 (einen) mindestens aber 3 (drei) Delegierte in den Bundes – Delegiertentag.

### § 20. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 a (3) EStG 1988 zu verwenden.  
Für die Durchführung der Vermögensübertragung hat entweder der Vorstand des Vereins zu sorgen oder es wird vom Vorstand eine Person als Abwickler bestellt, die das verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb von 30 Tagen, in einem amtlichen Blatte, zu verlautbaren.